



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Bericht und Antrag

an den Grossen Stadtrat von Luzern
vom 30. Oktober 2013 (StB 830)

B+A 25/2013

Konzessionsverträge mit Energieversorgungs- unternehmen

Neuer Konzessionsvertrag mit der
Centralschweizerischen Kraftwerke AG, Luzern

Vom Grossen Stadtrat am
19. September 2019
abgeschrieben

Übersicht

Mit dem Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG) wurde die gesetzliche Basis für die Liberalisierung des Strommarktes in der Schweiz geschaffen. Die Strommarktöffnung ist eine Bedingung der EU, damit die Schweiz ihre bisherige starke Position im europäischen Strommarkt weiterhin wahrnehmen kann. Die vollständige Marktöffnung erlaubt den Stromkonsumentinnen und -konsumenten, ihren Stromlieferanten (Energielieferanten) selbst zu wählen. Seit 2009 ist die Wahl für Bezüge von über 100'000 kWh pro Jahr möglich. Mit der vollständigen Marktöffnung, die aus heutiger Sicht 2016 erfolgen wird, werden alle ihren Stromlieferanten selbst wählen können.

Dies gilt nicht für das Stromnetz, das auch in Zukunft vom örtlichen Netzeigentümer betrieben wird; im Verteilgebiet der Stadt Luzern sind dies ewl Energie Wasser Luzern (ewl) und die Centralschweizerische Kraftwerke AG (CKW). Die Netzeigentümer und -betreiber benutzen für ihre Leitungen auch den öffentlichen Grund. Für diese Nutzung ist nach Gesetz eine Konzession erforderlich, deren Umfang und Bedingungen das Gemeinwesen und der Netzeigentümer mit einem Konzessionsvertrag festlegen. Heute bestehen für ewl und CKW solche Konzessionsverträge.

Während der geltende Konzessionsvertrag mit ewl auch die gesetzlichen Anforderungen des StromVG erfüllt, bestehen beim Konzessionsvertrag mit der CKW erhebliche Vorbehalte bezüglich der rechtlichen Gültigkeit und zukünftigen Anwendung. Aus diesem Grund haben der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) und die CKW einen neuen Konzessionsvertrag entwickelt, dem bereits 72 Gemeinden zugestimmt haben. In elf Gemeinden gilt der neue Vertrag (noch) nicht. Gegen den neuen Konzessionsvertrag sind von verschiedener Seite Einwände erhoben worden. Wegen der bestehenden Unklarheiten, die nach einer Einschätzung der Wettbewerbskommission (WEKO) sogar zu einer Gesetzesänderung geführt hat, hat der Stadtrat mit der Vorlage des Vertrags zugewartet. Inzwischen ist die Rechtslage jedoch klar, und der Stadtrat ist überzeugt, dass der neue Konzessionsvertrag mit der CKW der Stadt kurz- und längerfristig Vorteile verschafft.

Mit der Umstellung auf den neuen Vertrag wird die heute unsichere Auslegung bei den Konzessionsgebühren beendet und längerfristig Rechtssicherheit geschaffen. Der Vertrag bietet der Stadt die Basis für die Kontinuität der Einnahmen für die Gewährung der Konzession. Da die CKW mit dem neuen Vertrag die gleichen Berechnungsgrundlagen wie ewl verwendet, werden alle Stromkundinnen und Stromkunden in der Stadt gleich behandelt. Im Vergleich zur Zeit vor der Teilmarktöffnung (vor 2009) nehmen die Konzessionseinnahmen der Stadt leicht ab. Die Mindereinnahmen der Stadt sind gleichzeitig eine Minderbelastung der Stromkonsumentinnen und -konsumenten.

Der neue Vertrag mit der CKW soll am 1. Juli 2014 in Kraft treten.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Rechtliche Grundlage der Konzessionsverträge	4
1.1 Strommarkliberalisierung in der Schweiz	4
1.2 Ausgangslage	4
1.3 Konzessionsverträge im Kanton Luzern	5
1.4 Regimewechsel bei der Berechnung der Konzessionsgebühren	5
2 Konzessionsverträge der Stadt Luzern	6
2.1 Konzessionsverträge mit ewl	6
2.2 Konzessionsvertrag mit der CKW	6
3 Der neue CKW/VLG-Konzessionsvertrag	7
3.1 Hauptpunkte des CKW/VLG-Konzessionsvertrags für die Stadt Luzern	7
3.1.1 Vorbemerkung	7
3.1.2 Einzelne Vertragspunkte	8
3.2 Die Haltung der verschiedenen Anspruchsgruppen zum CKW/VLG-Konzessionsvertrag	9
3.2.1 Die Haltung der Bevölkerung	9
3.2.2 Die Haltung der Gemeinden	9
3.2.3 Die Haltung der grossen Strombezüger	10
3.2.4 Postulat 55 2010/2012 „Gleich günstige Strompreise in der ganzen fusionierten Stadt Luzern“	10
3.2.5 Volksinitiative „Für tiefere Strompreise und sichere Arbeitsplätze“	11
3.2.6 Wettbewerbsrechtliche Aspekte	11
3.2.7 Gerichtsurteil zur Gültigkeit der alten Konzessionsverträge	11
3.3 Finanzielle Auswirkungen	12
3.3.1 Einnahmen aus dem Konzessionsvertrag mit ewl	12
3.3.2 Einnahmen aus dem Konzessionsvertrag mit der CKW	12
3.4 Zusammenfassende Beurteilung des CKW/VLG-Konzessionsvertrags	13
4 Antrag	14
 Anhang	
▪ Mustervertrag für die Gewährung der Konzession im Strombereich (CKW/VLG-Vertrag)	

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

1 Rechtliche Grundlage der Konzessionsverträge

1.1 Strommarkliberalisierung in der Schweiz

Die zunehmende Verflechtung von Produktion, Handel und Dienstleistungen zwischen den Staaten und zwischenstaatlichen Gemeinschaften führt dazu, dass Handelsbarrieren wie Zölle usw. abgebaut werden. Damit die Märkte jedoch funktionieren können, wird auch der Abbau von Monopolen auf dem Gesetzesweg vorangetrieben. Die Schweiz steht hier unter einem zunehmenden Druck der EU, in deren Ländern die primären Handelspartner der Schweiz beheimatet sind. Diese Entwicklung betrifft besonders die Energiemärkte, die in der Schweiz wie in vielen Ländern durch Monopole geschützt wurden und teils noch immer werden. Im Hinblick auf die Liberalisierung des Strommarktes hat die Schweiz das Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG) geschaffen, das u. a. in zwei Phasen zu einer vollständigen („diskriminierungsfreien“) Strommarktöffnung hinzielt. Konkret hat dies zur Folge, dass alle Stromkonsumentinnen und -konsumenten ihren Stromlieferanten selbst wählen können. Diese freie Lieferantenwahl ist für Verbraucher von über 100'000 kWh pro Jahr – also grössere Gewerbe- und Industriekunden – seit 2009 möglich. Nach neuesten Meldungen will der Bund den Abschluss der Gespräche mit der EU-Energiekommission abwarten, bevor er den Markt für das Gros der Verbraucherinnen und Verbraucher öffnet. Aus heutiger Sicht wird der zweite Schritt zur Marktöffnung für alle Stromkundinnen und Stromkunden nicht vor 2016 erwartet.

1.2 Ausgangslage

Benutzt ein Dritter ein privates Grundstück dauernd oder auf Zeit als Durchgang oder zur Durchleitung, so benötigt er dafür die Zustimmung des Eigentümers. Geschieht dies aus kommerziellen Gründen, wird oft eine Vergütung verlangt.

Die Nutzung des öffentlichen Grundes folgt den gleichen Prinzipien. Als Konzession wird das Verleihen eines Rechts zur Nutzung des öffentlichen Grundes (öffentliche Strassen, Trottoirs, Plätze) bezeichnet. Bei Energieversorgungsunternehmen (EVU) betrifft dies das Recht, Versorgungsleitungen für Strom und Gas oder andere Werkleitungen zu legen und zu betreiben. Die Berechtigung und die Vergütung werden in einem Konzessionsvertrag geregelt. Für dieses Recht dürfen die Gemeinden gestützt auf eine gesetzliche oder verwaltungsrechtliche Grundlage eine Gebühr verlangen. (Für die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund und Boden für Fernmeldeleitungen, wozu auch Datenleitungen gezählt werden, darf keine solche Entschädigung eingefordert werden [Art. 35 Abs. 4 Fernmeldegesetz vom 30. April 1997]).

1.3 Konzessionsverträge im Kanton Luzern

Nach dem Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG) bezeichnen die Kantone die Netzgebiete der auf ihrem Gebiet tätigen Netzbetreiber (Art. 5 Abs. 1). Der Kanton Luzern hat für das Netzgebiet der Stadt Luzern zwei Netzbetreiber bestimmt: die ewl Energie Wasser Holding Luzern AG (ewl) und die Centralschweizerische Kraftwerke AG (CKW). Für beide Energieversorgungsunternehmen (EVU) ist die Benützung des öffentlichen Grundes in einem Konzessionsvertrag geregelt, in dem auch die Ansätze für die Berechnung der Entschädigung (Konzessionsgebühr) festgehalten sind.

1.4 Regimewechsel bei der Berechnung der Konzessionsgebühren

Bis 2009 wurde die Konzessionsgebühr in Prozenten des Gesamtbetrages der Stromrechnung berechnet. Sie bildete einen Teil der Gesamtkosten der EVU und wurde den Konsumentinnen und Konsumenten über den Strompreis weiterbelastet.

Da mit der Öffnung des Strommarkts gemäss StromVG alle Stromkonsumentinnen und -konsumenten ihren Stromlieferanten selbst wählen können, ist es möglich, dass die Stromlieferung (Energieförderung) durch ein vom örtlichen Netzbetreiber völlig unabhängiges Unternehmen erfolgt. Mit der Umsetzung des StromVG werden die Preise für die Stromlieferung und die Netznutzung separat berechnet. Die Rechnungen der EVU an die Kunden weisen deshalb seit 2009 die Kosten für den Strom (Energieteil) und das Entgelt für die Netznutzung einzeln aus, ebenso wie die Konzessionsgebühren und die Abgabe zugunsten der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) und gemäss dem Gewässerschutzgesetz.

Diese gesetzlich geforderte Trennung von Strom und Netz und die Tatsache, dass der Stromlieferant gewechselt werden kann, haben in der Praxis zur Folge, dass die Konzessionsabgabe künftig bloss noch auf den Netzteil erhoben werden soll. Dadurch wird gewährleistet, dass alle Kundinnen und Kunden gleich behandelt werden, unabhängig davon, ob sie den Strom bei einem gebietsfremden EVU oder beim gebietseigenen EVU, dem Netzbetreiber, beziehen.

Die Auswirkung dieser Umstellung ist, dass nicht mehr das Total der Gesamtrechnung als Berechnungsbasis für die Konzessionsgebühr dient, sondern nur noch das Netznutzungsentgelt. Die von der Gemeinde erhobene Gebühr wird vom Netzbetreiber über die Rechnung den Stromkunden überwält. Der Netzbetreiber, der den Konzessionsvertrag mit der Gemeinde abgeschlossen hat, steht der Gemeinde gegenüber in der Verantwortung. Der Netzbetreiber übernimmt also lediglich das Inkasso der Konzessionsgebühren.

Mit der Berechnung der Konzessionsgebühren auf dem Netznutzungsentgelt ist bei den Konzessionsverträgen ein eigentlicher Regimewechsel notwendig geworden. Der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) hat mit der CKW einen Konzessionsvertrag (CKW/VLG-Vertrag) entwickelt, der diesen gesetzgeberischen Gegebenheiten nachkommt. Dieser hat inzwischen bis auf elf Gemeinden in allen Gemeinden im Kanton Luzern Gültigkeit. ewl wendet diesen Vertrag in den Gemeinden, die in ihrem Netzgebiet liegen, ebenfalls an, jedoch wurde eine Klausel nicht übernommen (vgl. Abschnitt 3.1.1).

2 Konzessionsverträge der Stadt Luzern

2.1 Konzessionsverträge mit ewl

Mit dem B+A 13/2000 vom 15. März 2000: „Neues Betriebs- und Führungskonzept der Städtischen Werke Luzern: Detailunterlagen Verselbstständigung (Phase 3)“ wurden dem Parlament drei Konzessionsverträge vorgelegt, denen am 11. Mai 2000 zugestimmt wurde. Mit erwarteten jährlichen Einnahmen von über 3 Mio. Franken über die 31 Jahre Vertragsdauer unterlag der Konzessionsvertrag Strom dem obligatorischen Referendum. Die Stimmberechtigten der Stadt stimmten allen vorgelegten Konzessionsverträgen als Teil der Gesamtvorlage zur Verselbstständigung ewl am 24. September 2000 zu.

Wie erwähnt, haben die drei Konzessionsverträge eine Vertragsdauer von 31 Jahren ab 2001. Sie betreffen die Bereiche Wasser (Vertrag mit ewl Wasser AG), Erdgas (Vertrag mit ewl Rohrnetz AG) und Elektrizität (Vertrag mit ewl Kabelnetz AG). Alle Verträge sind noch immer rechtsgültig und umfassen auch die Versorgungsgebiete von ewl, die mit der Fusion mit Littau zum Stadtgebiet gestossen sind.

Bereits bei der Gestaltung des Konzessionsvertrags Strom vor 2001 wurde berücksichtigt, dass künftige gesetzliche Bestimmungen im Vertrag Anpassungen erforderlich machen könnten. Damals war das später abgelehnte Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) in Vorbereitung, von dem wesentliche Teile im heute gültigen StromVG übernommen wurden. Dazu gehört die Berechnung auf der Basis von „Durchleitungsgebühren“, heute als Netznutzungsentgelte bezeichnet. Der Vertrag mit ewl setzte die Konzessionsgebühr auf anfängliche 3,029 Mio. Franken pro Jahr fest und enthielt eine Klausel zur Anpassung an das Wachstum der Durchleitungsgebühren. Grundsätzlich ging man bei der Ausarbeitung des Konzessionsvertrags davon aus, diese wichtigen Einnahmen der Stadt bei einem Regimewechsel in etwa gleich hoch zu erhalten.

ewl wendet seit 2009 für die Berechnung der Konzessionsgebühr zugunsten der Stadt die gleichen Sätze wie im CKW/VLG-Vertrag an, wie sie im Abschnitt 3.1 aufgeführt sind. Mit der Anwendung der neuen Sätze sind die Einnahmen zwar leicht gesunken, was die Konsumentinnen und Konsumenten entlastet. Der Konzessionsvertrag mit ewl entspricht den geltenden Gesetzen und kann ohne Anpassung weitergeführt werden. Das Parlament muss deshalb bezüglich des Konzessionsvertrags zwischen der Stadt und ewl im heutigen Zeitpunkt keinen Beschluss fassen.

Die Einnahmen aus den Konzessionsverträgen werden der Laufenden Rechnung gutgeschrieben. Von ewl erhielt die Stadt 2012 eine Konzessionsgebühr von Fr. 3'277'525.–.

2.2 Konzessionsvertrag mit der CKW

Der Vertrag mit der CKW wurde 1994 zwischen der Gemeinde Littau und CKW abgeschlossen. Nach Ablauf der 20-jährigen Vertragsdauer, ab 30. Juni 2014, läuft er jeweils zwei Jahre weiter, bis er mit gleicher Frist gekündigt wird.

Die Konzessionsgebühren aus diesem Vertrag werden wie folgt errechnet:

- 6 % auf der Energieabgabe an Haushalt, Gewerbe und Landwirtschaft
- 4 % auf der Energieabgabe an die allgemeine Industrie
- 3 % auf der Energieabgabe an die Grossindustrie

Unter „Energieabgabe“ wird das Total der Kosten für den bezogenen Strom verstanden.

Für das Jahr 2012 erhielt die Stadt aus dem Vertrag mit der CKW Fr. 307'840.–.

Handhabung des alten Vertrags durch die CKW: Da das Vertragswerk vor der neuen Stromversorgungsgesetzgebung abgeschlossen wurde, wird es unter dem StromVG als teilnichtig angesehen: Der Vertrag wird von der CKW nicht mehr im ursprünglichen Sinn angewendet. Zwar werden für die Berechnung der Konzessionsgebühr noch immer die Ansätze des gültigen (alten) Vertrags angewendet, jedoch dient bei den marktberechtigten Kundinnen und Kunden (d. h. bei einem Verbrauch über 100'000 kWh/Jahr) als Berechnungsbasis nur das Netznutzungsentgelt, nicht also die Gesamtheit der Stromrechnung (Energieteil und Netznutzungsteil).

Die CKW ist bestrebt, den alten Vertrag bei beidseitigem Einverständnis mit allen Gemeinden zu kündigen und durch den neuen Standard, den CKW/VLG-Konzessionsvertrag, zu ersetzen. Um wieder volle Rechtssicherheit zu erlangen und die Benutzung des öffentlichen Grundes mit einem gesetzeskonformen Vertragswerk zu regeln, unterstützt der Stadtrat den Abschluss des erwähnten CKW/VLG-Vertrags als neuen Konzessionsvertrag mit CKW.

3 Der neue CKW/VLG-Konzessionsvertrag

3.1 Hauptpunkte des CKW/VLG-Konzessionsvertrags für die Stadt Luzern

Die Hinweise betreffend Vertragspunkte beziehen sich auf den Mustervertrag im Anhang.

3.1.1 Vorbemerkung

Im CKW/VLG-Konzessionsvertrag (CKW/VLG-Vertrag) mit den Luzerner Gemeinden ist eine Gleichbehandlungsklausel enthalten (CKW/VLG-Vertrag Punkt 1). Die CKW verpflichtet sich darin, nur diesen, im Wortlaut und in allen Punkten gleichen Vertrag mit allen Gemeinden abzuschliessen.

Der neue Konzessionsvertrag, den ewl mit den Gemeinden ausserhalb der Stadt Luzern abgeschlossen hat, enthält diesen Passus nicht. Der mit der Stadt Luzern im Jahr 2002 abgeschlossene Konzessionsvertrag ist im Wortlaut mit dem CKW/VLG-Vertrag nicht identisch. Da der Stadtrat diesen rechtskräftigen Vertrag nicht ersetzen will, konnte ewl diese Klausel in ihren Verträgen nicht übernehmen, was jedoch bei den anderen Gemeinden im Verteilgebiet von ewl zu keinen Problemen führte.

3.1.2 Einzelne Vertragspunkte

Der unter Abschnitt 1.4 erwähnte und im Anhang dargestellte neue Konzessionsvertrag regelt die Beziehungen zwischen dem Gemeinwesen und dem EVU umfassend und unter Berücksichtigung der aktuellen Gesetzgebung. Die wichtigsten Elemente sind:

- **Berechnungsbasis (CKW/VLG-Vertrag Punkt 2.5.1)**
Die Konzessionsabgabe wird nur auf der Basis der Netznutzungsentgelte berechnet.
- **Konzessionsabgabe (CKW/VLG-Vertrag Punkt 2.5.1)**
Der Prozentansatz pro Kilowattstunde (kWh) nach Netzebene ist abgestuft: je höher die gelieferte Spannung in Volt (V), desto tiefer der Prozentansatz. Die Höhe des Betrags hängt vom Umfang der transportierten Energie in kWh ab.

Netzebenen (NE)	Satz für die Berechnung der Konzessionsabgaben
▪ NE 7 (bis 1'000 V)	10 % auf den Netznutzungsentgelten
▪ NE 5 (1'000 bis 36'000 V)	7,5 % auf den Netznutzungsentgelten
▪ NE 3 (36'000 bis 220'000 V)	5 % auf den Netznutzungsentgelten

Haushalte, Verwaltungs- und Gewerbebetriebe beziehen meist Strom mit 230/400 V, bezahlen also die Konzessionsgebühren der NE 7. Der Vergleich der letzten drei Jahre zeigt, dass die Konzessionseinnahmen unter dem neuen Regime um etwa 10 % zurückgehen.

- **Laufzeit des Vertrags:** 25 Jahre fest, wird der Vertrag nicht zwei Jahre vor Ablauf (CKW/VLG-Vertrag Punkt 9.1) gekündigt, bleibt er mit der gleichen Kündigungsfrist jeweils weitere fünf Jahre in Kraft.
- **Eigentum an den Anlagen:** Das Eigentum an den erstellten elektrischen Verteilanlagen bleibt nach Ablauf des Konzessionsvertrags beim EVU. (CKW/VLG-Vertrag Punkt 4)

Der Konzessionsvertrag regelt zusätzlich die Einhaltung der bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben bezüglich Erstellung, Betrieb und Unterhalt des Stromnetzes und der Anschlusspflicht (CKW/VLG-Vertrag Punkt 2.1). Ferner enthält er die Bestimmungen über die öffentliche Beleuchtung (CKW/VLG-Vertrag Punkt 2.4). Diese Vertragspunkte entsprechen inhaltlich dem bisherigen Konzessionsvertrag.

Der bisherige Vertrag enthielt eine Rabattregelung zugunsten von Einrichtungen für Gemeindezwecke. Solche Absprachen sind im neuen Vertrag nicht mehr enthalten.

3.2 Die Haltung der verschiedenen Anspruchsgruppen zum CKW/VLG-Konzessionsvertrag

3.2.1 Die Haltung der Bevölkerung

Wie eingangs erwähnt, wurde der CKW/VLG-Vertrag von den Stromkonsumentinnen und Stromkonsumenten teils kontrovers aufgenommen. Das generelle Unbehagen gegenüber der kommenden Liberalisierung des Strommarkts spielt dabei eine wichtige Rolle. Konkret wird die Abhängigkeit bemängelt, die bei der Vertragsdauer von 25 Jahren entsteht, und es wird nicht verstanden, dass das Eigentum an den Netzanlagen nach Vertragsende bei den EVU verbleibt. Auch besteht die Befürchtung, dass die Strompreise steigen werden, ohne dass sich die Konsumentinnen und Konsumenten dagegen wehren können. Widerstand formierte sich auch bei der Grossindustrie und beim Gewerbe.

3.2.2 Die Haltung der Gemeinden

Die allgemeine Unsicherheit und das Unbehagen äusserten sich darin, dass der neue Vertrag auch heute noch nicht im ganzen Konzessionsgebiet der CKW ratifiziert wurde.

Die Befürworter in den Gemeindeexekutiven stellen in den Vordergrund, dass der neue Konzessionsvertrag die Rechtslage nach der Einführung des StromVG abbildet und damit eine Rechtssicherheit bringt, die der alte Vertrag nicht gewährleistet: Teils besteht die Meinung, dass der alte Konzessionsvertrag integral ungültig sei oder dass die Erhebung von Konzessionsgebühren auf dem Energieteil nicht mehr zulässig und der alte Vertrag somit in diesem Punkt teilnichtig sei, und schliesslich herrscht auch noch die Ansicht, dass der alte Vertrag nach wie vor gültig sei. Letztere Meinung basiert darauf, dass die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) prüft, ob eine gesetzliche Grundlage für das Erheben von Konzessionsgebühren vorliegt und ob der an das Gemeinwesen abgelieferte Betrag gestützt darauf richtig berechnet wurde. Die ElCom prüft hingegen nicht, ob dies auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage beruht (ElCom Mitteilung betreffend Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen vom 17. Februar 2011).

Zudem wird mit dem neuen Vertrag der Netzbetreiber verpflichtet, für die nächsten 25 Jahre das Verteilnetz im ganzen Gemeindegebiet zu betreiben und die netztechnischen Voraussetzungen zu schaffen, dass alle Endverbraucher in der Gemeinde mit elektrischer Energie in genügender Quantität und Qualität entsprechend dem Stand der Technik versorgt werden.

Auch monetäre Argumente werden ins Feld geführt, weil die Anwendung des alten Vertrags unter dem neuen Recht zu geringeren Konzessionseinnahmen führt.

Der Stadtrat schliesst sich diesen Argumenten an.

Grossmehrheitlich haben die Stimmberechtigten in den Luzerner Gemeinden dem CKW/VLG-Vertrag zugestimmt. Das gilt auch für die Gemeinden Kriens und Schwarzenberg, die zum Teil oder ganz im Versorgungsgebiet von ewl liegen. Zurzeit gilt jedoch in elf Gemeinden im Kanton noch immer der alte Konzessionsvertrag, wobei unterschiedliche Situationen festzustellen sind (Stand September 2013):

- Das Geschäft wurde in den folgenden Gemeinden noch nicht behandelt: Stadt Luzern, Hergiswil b. Willisau, Schongau.
- Das Geschäft zurückgewiesen haben die Gemeinden Emmen, Meggen, Menznau, Rothenburg.

- In den folgenden Gemeinden wurde der neue Konzessionsvertrag abgelehnt: Honau, Horw, Neuenkirch, Oberkirch.

Die letzte Abstimmung zu diesem Thema fand im Dezember 2012 in Dagmersellen statt. Der Gemeinderat empfahl den Stimmberechtigten die Ablehnung. Trotzdem ist eine Mehrheit an der Gemeindeversammlung den Argumenten der Befürworter gefolgt, und der neue Konzessionsvertrag wurde angenommen.

3.2.3 Die Haltung der grossen Strombezüger

Starke Opposition gegen den CKW/VLG-Vertrag erwächst vor allem vonseiten der Grossindustrie, aber auch von Interessengemeinschaften; vom Gewerbe und Privaten wird die Berechtigung der Konzessionsgebühr an sich und deren Höhe angefochten. Die grossen Strombezüger im Kanton vertreten ihre Interessen in der Arbeitsgemeinschaft Strom (AGS), die verschiedentlich an die Öffentlichkeit gelangt ist.

Die Hauptgründe und Vorbehalte der Grossbezüger gegen den CKW/VLG-Vertrag sind:

- der freie Zugang der Stromanbieter, in fremden Versorgungsgebieten Kunden zu gewinnen, die sogenannte Diskriminierungsfreiheit, sei darin ungenügend geregelt. Die Diskriminierungsfreiheit ist bereits im Gesetz geregelt;
- der explizite Ausschluss von Industrie- und Parallelnetzen im Vertrag, der jedoch auch vom Gesetzgeber ausgeschlossen wird;
- die Konzessionsgebühr an sich, deren Berechtigung für den Strombereich bestritten wird.

Ferner wurde beanstandet, dass die Tarife der CKW im lokalen und schweizerischen Vergleich zu hoch seien. Dieses Argument hat heute kaum mehr Gültigkeit, da die CKW nach mehreren Tarifierduktionen im regionalen Vergleich gut dasteht. Zudem decken sich Grossabnehmer heute beim günstigsten Lieferanten ein – bei den aktuell tiefen Preisen auf dem internationalen Strommarkt kann das auch ein ausländischer Anbieter sein.

Auch stossen sich die Grossabnehmer am Verbot von Parallelnetzen, das im Bundesgesetz geschrieben steht. Mit eigenen Netzen wollen sie ihre Netzkosten auf Kosten der Allgemeinheit reduzieren.

3.2.4 Postulat 55 2010/2012 „Gleich günstige Strompreise in der ganzen fusionierten Stadt Luzern“

Mit diesem Postulat wird der Stadtrat von Daniel Erni namens der SVP-Fraktion ersucht, bei der ewl AG vorstellig zu werden und sich dafür einzusetzen, dass diese die Stromversorgung inklusive Netzbetrieb für die gesamte Stadt Luzern übernimmt, also auch für das bisher von der CKW versorgte Gebiet des neuen Stadtteils Littau. Der Stadtrat lehnte das Postulat ab, da die rechtlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten dies nicht zulassen. Auch hat sich die CKW mehrfach klar dagegen ausgesprochen, Teile ihres Verteilnetzes zu verkaufen oder zu tauschen. Ohne Bereitschaft des betroffenen EVU wird auch der Kanton die Verteilgebiete nicht ändern. Die Stadt wird – wie die Gemeinden Kriens und Malters – auch in Zukunft von zwei Stromversorgern bedient. Sinnvollerweise schliesst die Stadt somit mit beiden Gesellschaften einen Konzessionsvertrag ab.

3.2.5 Volksinitiative „Für tiefere Strompreise und sichere Arbeitsplätze“

Ablehnung erfährt der neue Konzessionsvertrag auch bei der Interessengemeinschaft Glasfaser und Energie Luzern (IGEL), die am 18. November 2009 die Volksinitiative „Für tiefere Strompreise und sichere Arbeitsplätze“ eingereicht hatte. Die Initiative verlangte, dass sich der Kanton bestmöglich für eine sichere, diskriminierungsfreie und wirtschaftliche Stromversorgung einsetzt, dass die Strompreise im Kanton gesenkt, die Konzessionsgebühren ganz abgeschafft und neue Technologien wie die Glasfasertechnik so weit wie möglich einbezogen werden sollen. Die Volksinitiative wurde im Kantonsrat mit 84 zu 0 Stimmen abgelehnt. An der Urne wurde die Initiative abgelehnt: in der Stadt Luzern mit 57,7 % Nein-Stimmen, im Kanton mit 52,9 %.

3.2.6 Wettbewerbsrechtliche Aspekte

Die Interessengemeinschaft Glasfaser und Energie Luzern (IGEL) warf die Frage auf, ob die Gemeinde Emmen mit der vorgesehenen Konzessionsvergabe an die CKW nicht die binnenmarktgesetzliche Ausschreibungspflicht missachtet. Die untersuchende Wettbewerbskommission kommt in ihrem Gutachten „Erneuerung der Konzessionsverträge zwischen den Central-schweizerischen Kraftwerken AG und den Luzerner Gemeinden über die Nutzung von öffentlichem Grund und Boden sowie die Versorgung mit elektrischer Energie“ im Jahr 2010 zum Schluss, dass die Gemeinwesen Konzessionen zugunsten Privater für die Erstellung, den Betrieb und Unterhalt elektrischer Verteileranlagen gestützt auf Art. 2 Abs. 7 Binnenmarktgesetz (BGBM) ausschreiben müssen.

Da eine Umsetzung des WEKO-Gutachtens weitreichende Folgen hätte, hat der Luzerner Nationalrat Ruedi Lustenberger am 17. Juni 2010 in einer Interpellation u. a. die Frage gestellt, inwieweit der Bundesrat die Ansichten der WEKO teilt. In seiner Antwort vom 1. September 2010 schreibt der Bundesrat explizit, dass er die Ansicht der WEKO zur Ausschreibung von Konzessionen in diesem Fall nicht teilt. Am 6. Juli 2010 beschloss die nationalrätliche Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie die parlamentarische Initiative „Keine unnötige Bürokratie im Bereich der Stromnetze“ auszuarbeiten. Diese hatte das Ziel, dass die oben erwähnte Regelung im BGBM für die Stromnetze nicht gilt. Die entsprechende Änderung des StromVG (und gleichzeitig auch des Wasserrechtsgesetzes) trat am 1. Juli 2012 in Kraft. Die Vergabe von Konzessionen im Bereich Strom kann somit ohne Ausschreibung erfolgen.

3.2.7 Gerichtsurteil zur Gültigkeit der alten Konzessionsverträge

Wie früher sinngemäss ausgeführt, kommt Rechtsanwalt Stefan Rechsteiner im „Memorandum betreffend Beurteilung von Rechtsfragen im Zusammenhang mit bestehenden Konzessionsverträgen und dem StromVG“ vom 10. November 2009 an den Verband Luzerner Gemeinden zum Schluss, dass der alte Konzessionsvertrag, den die CKW mit Luzerner Gemeinden abgeschlossen hatte, zumindest für die marktberechtigten Kundinnen und Kunden – die einen jährlichen Bezug von über 100'000 kWh aufweisen, betreffend die Erhebung einer Konzessionsgebühr auf dem Energieteil nichtig oder teilnichtig ist. Daraus ergibt sich für diese Kundenkategorie eine Rechtsunsicherheit hinsichtlich Konzessionsgebühren.

Die Rechtsunsicherheit, die mit der Inkraftsetzung des StromVG hinsichtlich der alten Regelung der Konzessionsgebühren entstanden ist, wird in einem neuen Gerichtsurteil konkretisiert:

Die in Emmen ansässige vonRoll casting (emmenbrücke) ag (vonRoll casting) kam ab 2009 der Zahlung der Konzessionsgebühren an die CKW nur noch vereinzelt nach, die zugunsten der Gemeinde Emmen der Kundin belastet wurde. Nach verschiedenen Aktivitäten der beteiligten Parteien bezahlte die CKW der Gemeinde Emmen u. a. die Konzessionsgebühr für die Zeit vom 1. Januar bis 30. September 2010, ohne den Betrag von vonRoll casting erhalten zu haben. Die CKW klagte daraufhin gegen vonRoll casting betreffend die Zahlung der Konzessionsabgaben beim Bezirksgericht Luzern.

Das Bezirksgericht Luzern hat in seinem erstinstanzlichen Urteil vom 29. Juli 2013 die Klage der CKW vollumfänglich abgewiesen. Im Wesentlichen führte das Bezirksgericht aus, dass der Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Emmen und der CKW aus dem Jahr 1993, der die Höhe der jeweils zu entrichtenden Abgabe auf Basis der erzielten Stromeinnahmen statuiert, keine genügende Grundlage für die Erhebung der Abgaben gegenüber einem Kunden mehr darstelle. Die CKW hat das Urteil ans Obergericht weitergezogen, daher wurde das Urteil des Bezirksgerichtes nicht rechtskräftig.

Der alte städtische Konzessionsvertrag mit der CKW ist gleich abgefasst wie der Vertrag mit Emmen und kann beim Bezug der Konzessionsgebühr zu den gleichen Problemen führen. Der neue Vertrag hingegen gewährleistet in diesem Falle Rechtssicherheit.

3.3 Finanzielle Auswirkungen

3.3.1 Einnahmen aus dem Konzessionsvertrag mit ewl

Wie im Abschnitt 2.1 erwähnt, wendet ewl für die Berechnung der Konzessionsgebühren die gleichen Prozentsätze wie im CKW/VLG-Vertrag an. Der 2001 mit ewl abgeschlossene Konzessionsvertrag beinhaltet eine rechtlich sichere Grundlage für die Konzessionszahlungen an die Stadt. Dies spiegelt sich auch in der relativen Konstanz der Strom-Konzessionsgebühren von ewl, die der Stadt in den letzten Jahren aus dem städtischen Versorgungsgebiet zugeflossen sind:

2010	Fr.	3'215'215.–
2011	Fr.	3'384'766.–
2012	Fr.	3'277'525.–

3.3.2 Einnahmen aus dem Konzessionsvertrag mit der CKW

Die Einnahmen aus dem der CKW zugeteilten Versorgungsgebiet der Stadt haben merklich abgenommen. Die Abnahme ist die Folge der in Abschnitt 2.2 dargestellten Handhabung des alten Vertrags bei den marktberechtigten Kundinnen und Kunden.

Mit der voraussichtlich auf 2016 eintretenden vollständigen Öffnung des Strommarktes wird die CKW für alle Kunden die Konzessionsgebühren nur auf dem Netznutzungsentgelt berechnen – und zwar zu den (tieferen) Sätzen des heute noch gültigen Vertrags.

Die finanziellen Auswirkungen zeigt die nachfolgende Tabelle:

Entwicklung der Erträge aus Konzessionen im städtischen Versorgungsgebiet der CKW (in Franken)

Jahr	Aktuell geltender Konzessionsvertrag			CKW/VLG-Vertrag	
	Ertrag bei teilweiser Marktöffnung (heutige Situation)	Ertrag nach voller Marktöffnung (zirka 2016)	Minder-einnahmen gegenüber heutiger Situation	geschätzter Konzessions-ertrag	Mehr-einnahmen gegenüber heutiger Situation
(2010–2012: aktuelle Zahlen; 2013–2014: Prognosen)			a)		b)
2010	452'189				
2011	401'075	270'264	-130'811	455'095	54'020
2012	307'840	193'861	-113'979	328'085	20'245
2013	318'320	194'050	-124'270	327'840	9'520
2014	297'865	189'585	-108'280	330'296	32'431

Fett gedruckt: Effektiv von der CKW an die Stadt abgelieferte Konzessionsgebühren. Die übrigen Zahlen sind Prognosewerte.

Die Berechnung beruht auf der heutigen Mengen- und Kundenstruktur und bildet ab, welche Einbussen bei voller Marktöffnung zu erwarten sind (Kolonne a). Die möglichen Folgen aus dem Urteil des Bezirksgerichts Luzern (Abschnitt 3.2.7) sind darin nicht berücksichtigt. Andererseits kann die Stadt bei Inkraftsetzung des CKW/VLG-Vertrags mit Mehreinnahmen gegenüber heute rechnen (Kolonne b).

Die Konzessionsgebühren sind jedoch insgesamt tiefer als vor dem Regimewechsel, was für die Stromkonsumentinnen und Stromkonsumenten eine finanzielle Entlastung bedeutet. Das betrifft insbesondere die Gewerbe- und Industriekunden und war vom VLG bei der Festlegung der Prozentsätze für die Konzessionsabgabe bewusst so eingebracht worden. Diese Beobachtung belegen auch die tendenziell abnehmenden Erträge aus dem Konzessionsvertrag mit ewl.

3.4 Zusammenfassende Beurteilung des CKW/VLG-Konzessionsvertrags

Die von den Gegnern ins Feld geführten Argumente gegen den CKW/VLG-Vertrag sind aus deren Blickwinkel verständlich. Sie drücken die Besorgnis derjenigen aus, die in hohem Mass von einer international kompetitiven Schweizer Stromwirtschaft abhängig sind.

Ob mit der Öffnung des Strommarkts in der Schweiz mit dem geltenden StromVG und der ergänzenden Verordnung der Gedanke einer liberalen Grundordnung umgesetzt werden kann und damit die Forderung der EU erfüllt wird, ist nicht unumstritten. Tatsache ist, dass die Schweiz ihre monopolistischen Strukturen in der Stromwirtschaft nicht weiter bewahren kann. Um auch in Zukunft eine wichtige Rolle in der europäischen Energiewirtschaft zu spielen und sich in der Rolle als Drehscheibe im Stromhandel zu behaupten, sind sowohl auf der internationalen Ebene wie in der heimischen Elektrizitätsindustrie noch Hürden zu überwinden.

Der CKW/VLG-Vertrag erlaubt der Stadt, sich den neuen Gegebenheiten anzupassen, Rechtssicherheit zu erlangen und die nicht unwesentlichen finanziellen Beiträge zum öffentlichen Haushalt zu sichern.

Auch wenn die volle Marktöffnung noch nicht gerade ansteht, ist der Stadtrat überzeugt, dass schon heute die Zustimmung zum CKW/VLG-Vertrag für die Zukunft Sinn macht. Damit vollzieht die Stadt für das Versorgungsgebiet der CKW den Schritt, der für das Versorgungsgebiet von ewl bereits anlässlich der Verselbstständigung der Städtischen Werke gemacht wurde. Der Stadtrat unterstützt die Unterzeichnung des neuen Konzessionsvertrags mit der CKW.

Der Vertrag mit der CKW tritt unter Vorbehalt des fakultativen Referendums am 1. Juli 2014 in Kraft.

Was den Konzessionsvertrag mit ewl betrifft, so bleibt der 2001 abgeschlossene Konzessionsvertrag weiterhin rechtskräftig. Die Anpassungen an das neue Regime erfordern keinen Parlamentsbeschluss. Der Grosse Stadtrat wird mit diesem Bericht und Antrag über die aktuelle Praxis informiert.

4 Antrag

Der Stadtrat beantragt Ihnen deshalb, dem Konzessionsvertrag mit der Centralschweizerischen Kraftwerke AG, Luzern, betreffend Nutzung von öffentlichem Grund und Boden sowie Versorgung mit elektrischer Energie mit Vertragsbeginn am 1. Juli 2014 zuzustimmen.

Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 30. Oktober 2013



Stefan Roth
Stadtpräsident



Toni Göpfert
Stadtschreiber



Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 25 vom 30. Oktober 2013 betreffend

Konzessionsverträge mit Energieversorgungsunternehmen, Neuer Konzessionsvertrag mit der Centralschweizerischen Kraftwerke AG, Luzern,

gestützt auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 2, Art. 29 Abs. 1 lit. b, Art. 68 lit. b Ziff. 6 und Art. 69 lit. b Ziff. 14 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

- I. Dem Konzessionsvertrag mit der Centralschweizerischen Kraftwerke AG, Luzern, betreffend Nutzung von öffentlichem Grund und Boden sowie Versorgung mit elektrischer Energie wird zugestimmt. Vertragsbeginn ist der 1. Juli 2014.
- II. Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Anhang: Mustervertrag für die Gewährung der Konzession im Strombereich (CKW/VLG-Vertrag)

Konzessionsvertrag

zwischen der

Einwohnergemeinde Luzern

im Folgenden Gemeinde genannt
und der

Centralschweizerische Kraftwerke AG, Luzern

im Folgenden CKW genannt

betreffend

Nutzung von öffentlichem Grund und Boden sowie Versorgung mit elektrischer Energie.

1. Gleichbehandlung

Alle Gemeinden des Kantons Luzern im Versorgungsgebiet von CKW werden gleich behandelt. In diesem Sinne orientiert CKW die Gemeinde über wichtige geschäfts- oder versorgungspolitische Entscheide, welche Zweck und Gegenstand dieses Vertrages betreffen.

2. Verpflichtungen und Leistungen der CKW

2.1 Pflichten als Netzbetreiberin

2.1.1 Erstellung, Betrieb und Unterhalt eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Stromnetzes

CKW ist im Gemeindegebiet Netzbetreiberin und erfüllt alle entsprechenden bundesrechtlichen Aufgaben. CKW verpflichtet sich, im Gemeindegebiet die erforderlichen elektrischen Verteilanlagen zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben.

Sie schafft die netztechnischen Voraussetzungen, dass alle Endverbraucher in der Gemeinde mit elektrischer Energie in genügender Quantität und Qualität entsprechend dem Stand der Technik versorgt werden. Bei der Erstellung der Verteilanlagen wird auf die Natur und die Umgebung gehörend Rücksicht genommen.

1 Erfolgt die Versorgung eines Teils des Gemeindegebiets durch einen anderen Netzbetreiber, gilt als Gemeindegebiet der von CKW versorgte Teil. Dieser ist in einem Anhang zu diesem Vertrag auszuweisen.

2 Als elektrische Verteilanlagen sind unter- und oberirdische elektrische Stark- und Schwachstromanlagen zur Verteilung, Transport und Abgabe von elektrischer Energie samt Zubehör (Transformatorstationen, Kabelschächte, Verteilkabinen, Steuerungs- und Datenübertragungsanlagen für eigene und fremde Zwecke usw.) zu verstehen.

2.1.2 Anschlusspflicht

CKW schliesst alle Endverbraucher im Baugebiet sowie alle ganzjährig bewohnten Liegenschaften ausserhalb der Bauzone an das Stromnetz an. Weitere Anschlüsse erfolgen im Rahmen der bundes- und der kantonrechtlichen Vorgaben.

2.1.3 Diskriminierungsfreie Netznutzung, Netznutzungsentgelt

CKW gewährleistet den Endverbrauchern im Gemeindegebiet die diskriminierungsfreie Netznutzung. Die Netznutzungsentgelte richten sich im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen der CKW.

2.2. Pflichten als Stromlieferantin

CKW ist Stromlieferantin, wenn sie von Gesetzes wegen zur Stromlieferung verpflichtet ist, oder wenn sie mit dem Endverbraucher einen Stromlieferungsvertrag abgeschlossen hat. In diesen Fällen sichert CKW den Endverbrauchern im Gemeindegebiet eine sichere, ausreichende und wirtschaftliche Versorgung mit elektrischer Energie zu marktkonformen Preisen zu.

Bei sich abzeichnenden Problemen bei der Beschaffung bzw. der Abgabe von elektrischer Energie oder bei anderen, nicht von CKW zu vertretenden Gründen ist CKW berechtigt, Massnahmen zu ergreifen, die im Interesse der Aufrechterhaltung einer ausreichenden, sicheren und wirtschaftlichen Versorgung mit elektrischer Energie als notwendig erscheinen.

2.3 Dezentral erzeugte Energie

CKW verpflichtet sich, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Anlagen zur dezentralen Erzeugung von Energie sowie zur Übernahme dieser Energie anzuschliessen.

2.4 Öffentliche Beleuchtung

2.4.1 Die Installationen für die öffentliche Beleuchtung sind im Eigentum der Gemeinde.

Sie werden in deren Auftrag und auf deren Kosten grundsätzlich von CKW geliefert, erstellt, erweitert, unterhalten und entsorgt. CKW führt ein dem Stand der Technik entsprechendes normiertes Materialsortiment. Für spezielle Leuchten ist die Lagerung der Ersatzteile Sache der Gemeinde. CKW orientiert die Gemeinde periodisch über den Zustand der öffentlichen Beleuchtung und den allfällig notwendigen Unterhalt.

Die Gemeinde erteilt CKW nach Bedarf Aufträge zum Erstellen und Erweitern der öffentlichen Beleuchtung sowie zum Ausführen von Unterhaltsarbeiten. CKW führt diese Aufträge zu Selbstkosten (Materialkosten, Löhne, Gemeinkostenanteil) aus. Die Gemeinde kann solche Arbeiten auch an qualifizierte Dritte übergeben. Aus Gründen der Sicherheit und des Werterhalts erfolgt dies immer in Absprache mit CKW.

2.4.2 Die Gemeinde kann die oberirdischen Verteilanlagen und die Kabelgräben der CKW für die Leitungen der öffentlichen Beleuchtung mitbenutzen, soweit dies der Betrieb erlaubt. CKW erteilt die Bewilligung gegen eine angemessene Entschädigung.

Werden oberirdische Verteilanlagen durch unterirdische ersetzt, sorgt die Gemeinde für die notwendigen Anpassungen an der öffentlichen Beleuchtung (vgl. Ziff 2.4.1).

2.4.3 Ansprechpartner für alle Belange der öffentlichen Beleuchtung sind auch bei Privatstrassen ausschliesslich die Gemeinde und CKW. Es bleibt der Gemeinde vorbehalten, die Kosten für die öffentliche Beleuchtung von Privatstrassen an die Anstösser weiter zu verrechnen.

2.4.4 Die öffentliche Beleuchtung ist Eigentum der Gemeinde. CKW gewährt der Gemeinde deshalb einen Rabatt von 30 % des für die öffentliche Beleuchtung zu entrichtenden Netznutzungsentgelts ("Doppeltarif Netzebene 7" bzw. Nachfolgeprodukt für Standardhaushalte).

2.5 Gemeindeentschädigung (Konzessionsgebühr)

2.5.1 Als Gegenleistung für das Erteilen der Sondernutzung von öffentlichem Grund und Boden, der damit verbundenen Durchleitungsrechte und anderen Dienstbarkeiten entrichtet CKW der Gemeinde eine Konzessionsgebühr. Diese wird auf den Netznutzungsentgelten für die im Gemeindegebiet aus den elektrischen Verteilanlagen von CKW ausgespeiste Energie wie folgt berechnet:

- 10 % auf den Netznutzungsentgelten für Ausspeisungen in Niederspannung (Netzebene 7);
- 7,5 % auf den Netznutzungsentgelten für Ausspeisungen in Mittelspannung (Netzebene 5);
- 5 % auf den Netznutzungsentgelten für Ausspeisungen in Hochspannung (Netzebene 3).

Die Entschädigung wird jährlich abgerechnet.

Sollte die Berechnung der Konzessionsgebühr dereinst zwingenden Vorgaben des übergeordneten Rechts widersprechen, werden die Parteien in Verhandlungen eine Lösung finden, die rechtlich zulässig und wirtschaftlich gleichwertig ist.

2.5.2 Die Gemeinde kann die Überprüfung der Abrechnung über die Konzessionsgebühr durch eine neutrale, unabhängige und von beiden Parteien gemeinsam bestimmte Treuhandstelle verlangen. Enthält die Abrechnung Fehler, gehen die Kosten zulasten von CKW, ansonsten zulasten der Gemeinde.

3. Verpflichtungen und Leistungen der Gemeinde

3.1 Erteilen des Rechts zur Erstellung und zum Betrieb der elektrischen Verteilanlagen

3.1.1 Sondernutzungskonzession für den öffentlichen Grund

Die Gemeinde erteilt CKW das ausschliessliche Recht, den öffentlichen Grund (alle Grundstücke der Gemeinde auf dem Gemeindegebiet, die Verwaltungsvermögen sind oder im Gemeingebrauch stehen) durch ihre elektrischen Verteilanlagen in Anspruch zu nehmen.

Die Gemeinde erteilt CKW weiter das ausschliessliche Recht, ihre Stromleitungen im öffentlichen Grund zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, soweit dies bundes- und kantonrechtlich zulässig ist. Die erwähnten Rechte beziehen sich auf das gesamte beim Vertragsabschluss bestehende Stromnetz.

3.1.2 Netzerweiterungen

CKW hat Anspruch auf die Erteilung der Rechte gemäss Ziff. 3.1.1 für weitere elektrische Verteilanlagen. Die Lage der elektrischen Verteilanlagen ist vorgängig von der Gemeinde zu bewilligen. CKW führt den Leitungskataster nach den Elektrizitätsrechtlichen Vorschriften.

CKW hat für Netzerweiterungen keine zusätzliche Konzessionsgebühr zu entrichten.

3.1.3 Ausschliesslichkeit des Rechts

Die Rechte gemäss Ziff. 3.1.1 und 3.1.2 werden ausschliesslich CKW erteilt. Die Gemeinde erteilt keiner anderen natürlichen oder juristischen Person ein gleiches Recht. Die Gemeinde verpflichtet sich ferner, selbst keine derartigen Anlagen und Einrichtungen zu erstellen oder erstellen zu lassen. Nötigenfalls verwehrt sie im Einvernehmen mit CKW Dritten die Benützung ihres Grundeigentums mit allen ihr zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln. Die daraus entstehenden Kosten übernimmt CKW.

Bei Vertragsabschluss bestehende elektrische Verteilanlagen Dritter und private Anlagen zum Eigengebrauch können in ihrem gegenwärtigen Bestand bestehen bleiben. Die Gemeinde teilt CKW den Bestand solcher Anlagen vor Unterzeichnung dieses Vertrages schriftlich mit.

3.1.4 Rechte an Grundstücken im Finanzvermögen der Gemeinde

CKW kann die Rechte gemäss Ziff. 3.1.1 und 3.1.2 auch mit Bezug auf Grundstücke im Finanzvermögen der Gemeinde beanspruchen. Diese sind durch privatrechtliche Dienstbarkeiten zu begründen. Die Gemeinde wird mit CKW die erforderlichen Dienstbarkeitsverträge abschliessen. Das Entgelt ist in der Konzessionsgebühr gemäss Ziff. 2.5.1 dieses Vertrags inbegriffen.

Beim Erwerb von Durchleitungsrechten und weiteren Dienstbarkeiten auf Privateigentum ist die Gemeinde CKW nach Möglichkeit behilflich.

3.1.5 Verlegung und Entfernung von elektrischen Verteilanlagen

Die Gemeinde kann die Verlegung oder die Entfernung von elektrischen Verteilanlagen verlangen, wenn die Gemeinde eine Nutzung des Grundstücks beabsichtigt, die mit der Linienführung nicht vereinbar ist.

CKW trägt die Kosten der Verlegung oder Entfernung. Sie muss die Leitung so schnell wie möglich entfernen.

3.1.6 Veräusserung belasteter Grundstücke

Beabsichtigt die Gemeinde, Grundstücke auf denen sich elektrische Verteilanlagen von CKW befinden zu veräussern, wird die Gemeinde CKW rechtzeitig benachrichtigen.

Sofern die elektrischen Verteilanlagen nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Gemeinde auf diesen Grundstücken vor der Veräusserung zugunsten von CKW die entsprechenden Dienstbarkeiten. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten trägt CKW. Ziff. 3.1.5 bleibt vorbehalten.

4. Eigentumsverhältnisse

Sämtliche auf öffentlichem Grund und Boden der Gemeinde erstellten elektrischen Verteilanlagen von CKW bleiben auch nach Ablauf des Konzessionsvertrages in deren Eigentum.

5. Gegenseitige Information und Koordination von Bauarbeiten

5.1 Gegenseitige Information

5.1.1 Die Gemeinde und CKW orientieren sich gegenseitig im Voraus rechtzeitig über alle relevanten Massnahmen, Änderungen und Planungen jeglicher Art (wie Zonen-, Bebauungs-, Gestaltungs-, Erschliessungsplanungen), welche Auswirkungen auf die elektrischen Verteilanlagen nach sich ziehen. Die Gemeinde und CKW gewähren sich gegenseitig Einblick in die Werkleitungskataster und erstellen davon auf Verlangen kostenlos Auszüge, auch wenn die Kataster durch Dritte geführt werden.

5.1.2 Die Gemeinde stellt CKW die Baugesuche spätestens mit der öffentlichen Auflage zu.

5.1.3 Die Gemeinde teilt CKW auf Anfrage Mutationen der Einwohnerkontrolle (Adress- und Namensänderungen) ohne Kostenfolgen mit, soweit diese für die Aufgaben als Netzbetreiberin erforderlich sind. Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.

5.2 Koordinieren von Bauarbeiten

5.2.1 Bauarbeiten, insbesondere im öffentlichen Grund, werden zwischen der Gemeinde und CKW koordiniert. Grabarbeiten für Leitungen werden nach Möglichkeit gleichzeitig ausgeführt. Die Parteien prüfen jeweils die Zweckmässigkeit einer gemeinsamen Arbeitsvergabe. CKW führt die Bauarbeiten nach den anerkannten Regeln der Baukunst aus und stellt den ursprünglichen Zustand so gut wie möglich wieder her.

5.2.2 Die Parteien können Gräben und Leitungsschächte sowie weitere Anlagen der anderen Vertragspartei für leitungsgebundene Dienstleistungen (Wasser, Abwasser, Gas, Kabelfernsehen, Datenübertragungsanlagen usw.) gegen Kostenbeteiligung mitbenutzen oder mitbenutzen lassen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist.

6. Hausinstallationen

Bei der Erstellung und Veränderung von Hausinstallationen sind die gesetzlichen Bestimmungen und die jeweils gültigen Werkvorschriften von CKW zu beachten. Die Arbeiten werden von Personen ausgeführt, die im Besitz der erforderlichen Bewilligungen sind.

7. Rechtsverhältnis zu den Kunden

7.1 Das Rechtsverhältnis zwischen CKW und deren Kunden richtet sich nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, den Preisblättern und den Richtlinien der CKW. Diese Dokumente werden in je zwei Exemplaren auf der Gemeindekanzlei deponiert.

Für spezielle Fälle behält sich CKW besondere Vereinbarungen vor, so insbesondere bei Grossverbrauchern oder bei Kunden mit ausserordentlichen Lieferanforderungen.

7.2 CKW ist berechtigt, bei Neuanschlüssen von Anlagen und Geräten an ihre elektrischen Verteilanlagen zur Deckung der Kosten für die Grob- und Feinerschliessung im Rahmen des übergeordneten Rechts pauschalisierte, auf einer technischen Grösse basierende Beiträge zu verlangen. Dies gilt auch für Veränderungen oder Erneuerungen der Anlagen und Geräte und/oder Erweiterungen des Leistungsbezugs. Massgebend sind die jeweils gültigen Richtlinien der CKW.

8. Rechtsnachfolge

CKW kann den vorliegenden Konzessionsvertrag nur mit Zustimmung der Gemeinde an einen Dritten übertragen. Die Gemeinde wird der Übertragung zustimmen, wenn ihr der Dritte die Gewähr bietet, die vertraglichen Bedingungen zu erfüllen.

9. Vertragsdauer

9.1 Dieser Vertrag, welcher denjenigen vom 30. August 1994 ersetzt, tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und dauert ab diesem Datum 25 Jahre, das heisst bis am 31. Dezember 2039.

9.2 Wird dieser Vertrag nicht zwei Jahre vor Ablauf gekündigt, so bleibt er mit der gleichen Kündigungsfrist jeweils fünf weitere Jahre in Kraft.

9.3 Bei Fusionen von Gemeinden mit unterschiedlicher fester Dauer der Konzessionsverträge mit CKW gilt der Vertrag mit der längsten Dauer.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Salvatorische Klausel

Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Vielmehr verpflichten sich die Gemeinde und CKW, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. Sollte der Vertrag ausfüllungsbedürftige Lücken enthalten, verpflichten sich die Gemeinde und CKW zu einer entsprechenden Vertragsergänzung, wobei die wirtschaftlichen Interessen beider Parteien angemessen zu berücksichtigen sind.

10.2 Schriftform

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sie werden mit der Unterzeichnung beider Parteien wirksam.

10.3 Streitigkeiten und Gerichtsstand

Alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten zwischen den Parteien, die nicht gütlich beigelegt werden können, werden ausschliesslich durch ein Schiedsgericht erledigt. Jede Partei wählt einen Vertreter und der Präsident des Obergerichts des Kantons Luzern ernennt den Obmann. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des interkantonalen Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969. Schiedsgerichtsort ist Luzern.

10.4 Ausfertigung

Dieser Vertrag ist in zweifacher Ausführung ausgefertigt und von beiden Parteien unterzeichnet; je ein Exemplar zuhanden jeder Vertragspartei.

Centralschweizerische Kraftwerke AG

Gemeinde

Datum, Ort

Datum, Ort

Vertreter CKW

Gemeindevertreter